

es welle abredt / das beweisslich gemacht wurde / dieselb person soll
derhalben Zwenunddreissig gulden Keimisch / halben tayll Vnns
als Herrn vnd Lanndtsfürsten / vnd den andern halben tayll / dem
so das abreden seiner Dienerin beschehen verfallen sein / vnd durch
die Obrigkeit also gestrackts eingebracht werden.

Wär dan das ain Dienerin die ander in irem diennst abredt / oder
Beweget / vnd mit grundt darbracht wurde / dieselbig so solchs thuet
soll mit gesenckhnuß gestrafft werden.

Von Handtwerckhern Taglönern vnd Boten.

Wann dan der Handtwercker / Arbaitter / Taglönner / vnd Boten
halb / so sich vmb den täglichen pfenning geprauchen lassen / ain
grosse vnordnung allenenthalb ist / also das dieselben zu den genöthi-
gisten zeyten / vnd so man ir am meisten bedürfftig / mit leichtlich zu
bekomen seyen / Sy werden dan ires gewallens vnderhalten vnd
belonet. Vnd die arbeit / geschafft / Tag vnd Boten lon in den
Lannden nit gleich / So wollen wir das in yedem vnserer Nider-
Osterreichischen Lande / durch vnser Lanndtmarschalch / vnd
Lanndtschauheut / mit Rath der Lanndtrecht Beysigern / statlich
Ordnung vnd Satzungen / on allen verzug aufgericht / damit der
ihenig so iren bedarff / nit ires gewallens vbernomen werde / Vnd
auch hinwider die Arbaitter vnd Taglönner Mann vnd Weibs
personen / zu Winter vnd Sommer zeitten / was sy yedes tags zu Lon
vordern vnd nemen sollen / wissen mügen haben.

Beschluß.

Vnd damit dise vnser Reformation Ordnung / vnd Satzungen /
nit in vergessen / hinlessigkait / noch abfall khomen / sonnder von me-
niglich in stätter gedechtnüß / vnd vor augen gehorsamblich gehal-
ten vnd volzogen werden. So beuelhen vnd gepietten Wir
vnserm Niderösterreichischen Statthalter vnd Regiment / auch
Lanndtmarschalch / Lanndtschauheuten / Verwesern vnd Anwäl-
den yedes Lannds / bey den pflichten damit Sy Vnns verwondt
sein / hiemit Ernstlich vnd wellen / das Sy für sich selbst / vnd durch
die nachgesetzte Obrigkeiten / ob diser vnser Reformation / Satz-
ungen / Ordnungen / vnd Pollicey gestrackts halten vnd handt-